

Endlich betet man mit dem Kranken noch ein Ave, eine Aufopferung u., gibt ihm den heiligen Segen, besprenkt ihn u. mit Weihwasser*) und sagt: „Gelobt sei Jesus Christus!“

„Sacerdos imponat dexteram manum super caput infirmi, et dicat: ‚Super aegros manus imponent, et bene habebunt. Jesus Mariae filius, mundi salus et Dominus, meritis et intercessione sanctorum Apostolorum suorum, Petri et Pauli, et omnium Sanctorum, sit tibi clemens et propitius. Amen.‘ — Postea dicat: Evangelium Joan. — Benedicens infirmum subjungat dicens: ‚Benedictio Dei omnipotentis, Patris † et Filii, et Spiritus sancti, descendat super te, et maneat semper. Amen.‘ — Deinde aspergat eum aqua benedicta.“

„Quae omnia etiam poterunt arbitrio sacerdotis breviora fieri.“

(Schluß folgt.)

L.

Eine zeitgemäße Pastoral-Conferenz-Arbeit.

Die erste vom Hochwürdigsten Bischöflichen Ordinariate für die gegenwärtige Pastoral-Conferenz (erste des Jahres 1871) gestellte Frage lautet:

„Sempromius ist Mitglied eines liberalen Vereines und hat eine Zustimmungsadresse an Döllinger unterzeichnet.

Wie ist derselbe von dem Seelsorger im Beichtstuhle, und wie auf dem Todtenbette zu behandeln?“

*) Papst Pius IX. hat am 23. März 1866 einen Ablass von 100 Tagen verliehen, so oft man sich reumüthigen Herzens mit Weihwasser besprenkt, und dabei spricht: Im Namen Gott des Vaters u. — Auf der andächtigen Bezeichnung mit dem heiligen Kreuze: Im Namen Gott des Vaters u. liegt ein Ablass von 50 Tagen (28. Juli 1863). — Auf der Anrufung der heiligen Namen „Jesus und Maria“ 50 Tage, so oft man es thut. — Auf dem Gruße: „Gelobt sei Jesus Christus in Ewigkeit! Amen“ 100 Tage. — Auf dem: „Gelobt sei Jesus und Maria, heute und in Ewigkeit! Amen“ 50 Tage.

Die Frage ist eine ganz praktische. Wie sich die echte Praxis immer auf eine Theorie zurückführen lassen muß, könnte leicht auch der Beantwortung der vorliegenden Frage eine Theorie vorausgeschickt, es könnte derselben eine wissenschaftliche Umhüllung gegeben, könnte z. B. über die Wichtigkeit der rechten Administration des heiligen Bußsakramentes oder über Disposition des Pönitenten u. s. w. des Längern gehandelt werden. Das halte ich aber für unsern Zweck ganz für überflüssig. Ich meine, wir sollen gleich an die Sache gehen.

Ich habe darum auch, indem ich mich herbeiliess, unsere praktische Frage etwas zu erörtern, keine vollständige Ausarbeitung geliefert, wie wir sie bisher über die gestellten Fragen in den Pastoral-Conferenzen zu hören pflegten, sondern habe die gestellte Frage in Theile aufgelöst oder in weitere Fälle zerlegt, deren Entscheidung ich, Hochw. Herr, Ihrem besseren und reiferen Urtheile anheimstelle. Ich will schon auch meine Meinung abgeben, sie aber sogleich streichen und corrigiren, wenn Sie nach Ihrer erprobteren Einsicht und Erfahrung einer anderen Ansicht sind.

Uebrigens weiß Jeder, der im Beichtstuhle zu sitzen hat, daß, wenn die Fälle sich noch so ähnlich sehen, doch fast jeder Einzelne nach Beschaffenheit der Personen und der Umstände sich von den Anderen ein wenig unterscheidet und immer etwas dem eigenen Ermessen und der Beurtheilung des Beichtvaters übrig bleibt, der ja, um in einem schwierigen Falle das Richtige zu treffen, im Stillen um die Erleuchtung des göttlichen Geistes ruft, wenn er sogleich entscheiden muß.

Ich bitte Sie nun, Hochw. Herr, mir gleich bei jedem einzelnen Falle Ihr consentio oder dissentio auszusprechen, wornach erst zum Nächsten übergegangen werden kann.

Die vorgelegte Frage setzt von Seite des Sempronius zwei Stücke voraus: 1. daß er Mitglied eines liberalen Vereines ist, und daß er 2. eine Döllinger-Adresse unterschrieben hat. Ich glaube nicht zu fehlen und meine, es trage zur Erläuterung des

Falles bei, wenn ich eine dreifache Situation des Herrn Sempronius unterscheide:

1. S. ist bloß Mitglied eines liberalen Vereines;
2. S. hat, ohne Mitglied eines liberalen Vereines zu sein, eine Döllinger-Adresse unterschrieben;
3. S. ist Mitglied eines liberalen Vereines und hat eine Döllinger-Adresse unterschrieben.

Wollen wir ihn nach dieser dreifachen Situation vorerst nur in den Beichtstuhl, noch nicht auf das Todtenbett kommen lassen.

I. Der Pönitent S. ist Mitglied eines liberalen Vereines.

Es fragt sich zunächst, was unter einem liberalen Vereine zu verstehen sei. Wenn in der josephinischen Zeit ein Katholiken-Verein, ein katholischer Volksverein möglich gewesen wäre, man hätte ihn gewiß als liberal verschrien, weil er die josephinischen Tendenzen hätte bekämpfen müssen. Jam diu amisimus vera nomina rerum, sagt irgendwo Sallustius. So ist es mit dem Worte „liberal“. Es ist klar, daß die Bezeichnung nach dem heutigen landüblichen Sinne genommen werden müsse und daher ein liberaler Verein jener sei, der den heutigen landläufigen Liberalismus auf seine Fahne geschrieben hat, demselben huldigt, denselben fördert. Das Bestreben des modernen Liberalismus geht aber dahin, das Christliche aus der Schule, aus der Familie, aus der Gemeinde, aus der Gesellschaft, aus dem Staate wegzuschaffen, ja noch mehr, dasselbe zu vernichten. Ich gebe schon zu, daß manche Mitglieder nicht so weit gehen wollen, daß sie die letzten Tendenzen eines solchen Vereines gar nicht kennen, so daß zwischen den Mitgliedern bezüglich der Zurechnung wieder einiger Unterschied sein kann. Im Allgemeinen gilt: mitgestohlen, mitgehenkt.

Ungeachtet meiner Auffassung des liberalen Vereines beantworte ich doch den ersten Fragepunkt mit „nein“, nämlich:

A) Sempr. beichtet. Wenn er in seiner Beichte gar keine Veranlassung gibt, ist er zu fragen, ob er ein Mitglied eines liberalen Vereines ist? Ich sage: er ist nicht zu fragen.

B) Der Beichtvater vermuthet bloß, der beichtende S. könne ein Liberaler und darum etwa Mitglied eines liberalen Vereines sein, weil er einem Stadtherrn gleichsieht, oder sonst so aussieht, daß man vermuthen kann, er sei nicht mehr ein klerikaler Dummkopf, oder der Beichtvater hat einmal reden gehört, als wäre der und der Mitglied eines liberalen Vereines. Soll der Beichtvater ihn fragen? Ich sage: S. ist nicht zu fragen. —

C) S. befragt den Beichtvater, ob er als Mitglied dem liberalen Vereine beitreten darf; sein Herr Prinzipal rede ihm zu, oder seine Kameraden, sein Bruder u. dgl. — Das ist ihm ganz bestimmt zu widerrathen. — Würde er sagen, er bleibe doch dabei, weil er fürchte, ausgelacht zu werden u. s. w., wäre er aufmerksam zu machen auf die Gefahr für Glaube und Sitten und auf das Aergerniß, das er gibt. Ließe er sich noch nicht abwendig machen, könnte allerdings die Losspredung verweigert werden; denn er ist im Begriffe, sich in die nächste Gelegenheit zur Sünde zu begeben und will nicht abstehen.

D) S. sagt selber in der Beichte, er sei Mitglied eines liberalen Vereines. — Ich meine, er wäre zuerst gut und väterlich zu behandeln, dann zu fragen, warum er sich darüber anklage, ob er es für eine Sünde halte, ein solches Mitglied zu sein. Würde er sagen, er halte es zwar für keine Sünde, habe aber nur zur Sicherheit es eingeschlossen, dann ist er zu belehren, ernstlich aufmerksam zu machen auf die Gefahren, welche für seinen Glauben und seine Sitten durch die Mitgliedschaft und Frequenz solcher Vereine entstehen, und zweitens auf das Aergerniß, welches er gibt, welches zu vermeiden Pflicht ist, und das bleibt, wenn auch vielleicht für seinen Glauben keine Gefahr sein sollte. Mindestens sind diese Vereine anrühlig, meistens aber ganz notorisch mehr als anrühlig, darum nöthigt schon die Vermeidung des Aergernisses von solchen Vereinen ferne zu bleiben. Das Aergerniß kann nun nach Beschaffenheit der Person größer oder geringer sein.

Ebenso macht es in der Zurechnung einigen Unterschied, ob einer nur ein stilles, stummes Mitglied ist, oder im Sinne des Vereines Reden hält, oder für denselben besonders agitirt.

Hält der Pönitent S. selber das Mitgliedsein für Sünde, so ergibt sich für ihn wieder von selber die Pflicht, auszutreten; aber aus oben angegebenen Gründen muß er auch sonst austreten. Im Allgemeinen urtheile ich so — in einzelnen Fällen mag die Sache etwas milder erscheinen. Der Eintritt und die Frequentation unserer sogenannten liberalen Vereine ist eine nächste Gelegenheit zur Sünde und zwar eine Gelegenheit der schlimmsten Art. Je größer nämlich das Gut ist, das in irgend einer Gelegenheit der Gefahr ausgesetzt wird, und je größer und allgemeiner diese Gefahr ist, desto schlimmer ist die Gelegenheit und desto näher ihre Gefahr. Nun aber wird durch die Frequentation unserer liberalen Vereine nicht bloß, wie bei anderen sündhaften Gelegenheiten, eine einzelne christliche Tugend, sondern das Fundament des gesammten christlichen Lebens, nämlich der christliche Glaube selber, das höchste Gut des Christen, bei den Meisten sehr wahrscheinlich, oder gewiß einer großen Gefahr ausgesetzt. Sempr. könnte sagen: die Statuten des Vereines enthalten gar nicht so schlimme Dinge. — Allein ich glaube, man müsse hier nicht die Worte, sondern die Thaten berücksichtigen, und da kann man in Berücksichtigung der thatsächlichen Verhältnisse oder Bestrebungen der liberalen Vereine kaum anders, als den Eintritt oder die Frequentation desselben als eine nächste Gelegenheit zur schweren Sünde für die Meisten zu betrachten. Man denke nur, was für Reden gegen den confessionellen Charakter der Schulen, gegen die päpstliche Infallibilität u. in diesen Vereinen schon gehalten und veröffentlicht worden sind!

Wenn sich also unser Pönitent Sempr. anklagt, daß er Mitglied eines liberalen Vereines ist, so muß ihn der Beichtvater auf diese Gefahr aufmerksam machen. Und sowie er jedes andere Beichtkind, das z. B. Zusammenkünfte besucht, wo für die Reinheit Gefahr ist, davor warnen und davon zurückhalten muß, so hat

er auch die Pflicht, Mitglieder liberaler Vereine, wie sie dermalen faktisch bestehen, zum Austritte zu verhalten, weil ja in denselben nicht bloß eine vereinzelte Tugend, wie z. B. die Keuschheit, sondern die Grundlage aller Tugend, der Glaube selbst, der Gefahr ausgesetzt wird. Will Pönitent Sempr. der Mahnung des Beichtvaters nicht Folge leisten, so will er eine schwere Pflicht nicht erfüllen; wer eine schwer obliegende Pflicht nicht erfüllen will, der will sündigen, und wer sündigen will, ist nicht disponirt zur Absolution. — Das setze ich ohnehin voraus, daß der Beichtvater sich zuerst alle mögliche Mühe gibt, die Disposition des Beichtfindes S. herbeizuführen, bevor er die Nothwendigkeit der Absolutions-Verweigerung ausspricht.

Darnach wäre S., der sich selber anklagt, Mitglied eines liberalen Vereines zu sein und den Austritt standhaft verweigert, nicht zu absolviren. Papst Innozenz XI. hat im Jahre 1679 ausdrücklich die These oder Proposition verworfen (61): „Potest aliquando absolvi, qui in proxima occasione peccandi versatur, quam potest at non vult omittere, quinimo directe et ex proposito quaerit aut sese ingerit.“

Ich gestehe Ihnen aufrichtig, Hochw. Herr, daß ich früher der Meinung war, man dürfte einem Pönitentem bloß darum, weil er Mitglied eines liberalen Vereines ist, die Losprechung nicht verweigern; da ich aber den Fall der Selbstanklage näher überdachte, bin ich auf die rigorosere Meinung verfallen.

E) Wie würde der Fall sich stellen, wenn S. sagt: Austreten aus dem Vereine kann ich nicht, das würde zu viel Aufsehen machen, ich würde mich dem Gespötte aussetzen, ich würde vielleicht Nachtheil in meinem Geschäfte haben u. dgl.; aber das verspreche ich, ich werde nie mehr die Versammlungen des Vereines besuchen, das kann ich leicht ohne Aufsehen zu erregen.

Ich fände das bei der Selbstanklage des S. nicht für genug; denn er unterstützt noch durch seinen Namen, durch sein Geld die schlechten Tendenzen des Vereines und das Aergerniß geben bleibt auch.

F) Wir haben noch einen Fall. S. beichtet, sagt aber nichts, daß er Mitglied eines liberalen Vereines sei — der Beichtvater kennt ihn und weiß gewiß, daß er ein Mitglied desselben ist. Soll er ihn fragen?

In der Regel hat der Beichtvater zu fragen, wenn er meint, die Beichte sei mangelhaft, unaufrichtig oder der Pönitent sei in einer Sache im Irrthum. Zugleich muß er aber auch darauf sehen, nicht aus einem materiellen einen formellen Sünder zu machen.

Diesen Grundsatz auf den vorliegenden Fall angewendet, dürfte die Mitgliedschaft bei einem liberalen Vereine zu beurtheilen sein wie eine proxima occasio peccandi. Es fragt sich also, ob sie dem Pönitent Gefahr bringt, ihm Glaubenszweifel macht, zu Schimpfen über Papst und Kirche führt, oder ob er den Verein für rein politisch, darum für erlaubt hält, oder ob er nur aus Gefälligkeit, aus zeitlicher Rücksicht dabei ist; ferner wie Pönitent sonst über religiöse Dinge denkt, ob seine Mitgliedschaft für Andere Aergerniß oder geistigen Schaden bringt.

Würde Sempr. selber einige Veranlassung bieten, z. B. durch Anklage über Glaubenszweifel u. dgl., dann ließe sich an eine allgemeine Belehrung schon anknüpfen und die Frage stellen, und wäre nach seiner geistigen Beschaffenheit einige Hoffnung auf Erfolg, wäre ihm ans Herz zu legen, aus dem Vereine auszutreten.

Wo gar keine Aussicht auf Erfolg wäre, wie aus der ganzen Beichte hervorgeht, wo Sempr. die Mitgliedschaft durchaus nicht für unerlaubt hält, wäre vielleicht, ohne weiteres Fragen, eine Belehrung über die Verderblichkeit des Lesens und Anhörens glaubenswidriger Dinge am angezeigtesten.

Anders wäre es freilich, wenn Sempr. ein Mitglied wäre, welches schon notorisch glaubenswidrige und kirchenfeindliche Reden, die veröffentlicht worden sind, gehalten hätte. Da würde ich ihn jedenfalls fragen, auf Widerruf, oder wenigstens auf Austritt aus dem Vereine dringen.

NB. Wäre Sempr. ein Freimaurer, gehörte er unter die Excommunicirten.

II. Sempr. hat, ohne Mitglied eines liberalen Vereines zu sein, eine Döllinger-Adresse unterschrieben.

A) Sempr. beichtet, gibt gar keine Veranlassung, ihn wegen einer Döllinger-Adresse zu fragen. Soll er gefragt werden? Ich sage nein. Qui catholice vivunt, eos et catholice credere praesumendum est, quare in confessione de ista causa inquirendi et inquietandi non sunt. — Wir haben in einer früheren Conferenz uns auch dahin ausgesprochen, daß die Pönitenten nicht ausdrücklich zu fragen sind, ob sie die päpstliche Infallibilität annehmen.

Anders würde die Sache sich gestalten in einer Diocese, wo der Bischof ausdrücklich bekannt gegeben hätte: alle Unterzeichner von derlei Adressen seien excommunicirt, darum auch von Pathenschaft u. s. w. ausgeschlossen.

B) Sempr. beichtet. Der Beichtvater vermuthet bloß, S. könnte eine derlei Adresse unterschrieben haben, oder hat nur davon reden gehört. — Ist nicht zu fragen.

C) Sempr. klagt sich selber an, er habe eine Döllinger-Adresse unterschrieben. Hier ergeben sich nun verschiedene Modificationen. Im Allgemeinen bemerke ich, daß man dem so sich Anklagenden väterlich und freundlich vom Anfange entgegen kommen müßte.

a) Also S. klagt sich selber an; es stellt sich aber heraus, daß er mehr aus Unverstand gehandelt hat, daß er nicht wußte, daß er durch seine Unterschrift einem Irrthume wider den katholischen Glauben beistimme. Er kann nämlich durch Blätter oder Büchlein eine ganz irrige Vorstellung von der Sache gehabt haben, es können falsche Vorspiegelungen ihn verführt, das Beispiel Anderer ihn hingerissen haben u. dgl. — Er ist aber der besseren Belehrung zugänglich.

In diesem Falle hat sich S. keiner Sünde der Häresie und auch keiner Sünde wider den Glauben schuldig gemacht. Jede Sünde ist nämlich so sehr Sache des freien Willens, daß durch-

aus keine Sünde vorliegt, wo die Freiwilligkeit fehlt. — Ist aber S. jetzt zur Erkenntniß gelangt, daß er sich über die moralische Natur seiner Handlung irrte, oder hat er sich erst vom Beichtvater entsprechend belehren lassen, so kann er allerdings losgesprochen werden. — Allein er muß, um die Losprechung zu erlangen, noch eine strenge Pflicht erfüllen, er muß nämlich dafür sorgen, daß seine Handlung, die, insoweit sie Anderen bekannt geworden, ärgernißerregend ist, nicht ärgernißerregend fortwirke. Er muß daher seine Unterschrift in einer entsprechenden Weise widerrufen. Dieser Widerruf könnte notorisch sein müssen, wenn auch das Aergerniß notorisch war. Würde S. einen den Verhältnissen entsprechenden Widerruf verweigern, so könnte es geschehen, daß er der Losprechung unwürdig wäre. In unserer Diöcese, wo das bischöfliche Ordinariat nicht nöthig hatte, so strenge Maßnahmen gegen die Döllingerei zu ergreifen, könnte man gewiß milder vorgehen, in sehr vielen Fällen dürfte eine bona fides angenommen werden; anders wäre dieses in den Diöcesen Bayerns.

β) S., der sich selber anklagt, wußte zur Zeit, als er die Döllinger-Adresse unterschrieb, daß er eine Adresse mit kezerischem Inhalte unterschreibe; aber er stimmte in seinem Herzen nicht bei, sondern that nur äußerlich so, als stimme er bei, weil er aus der Verweigerung der Unterschrift einen zeitlichen Nachtheil befürchtete oder glaubte, als minder gebildet, minder aufgeklärt u. s. w. betrachtet zu werden. Hat sich ein Solcher schon der Sünde der Häresie schuldig gemacht? Das wohl nicht. Aber die Sünde der Glaubens-Verleugnung und die des Aergernisses hat er begangen. — Bereut er die Sünde und ist bereit, sein Aergerniß gutzumachen, kann er absolvirt werden.

γ) S. klagt sich selber an; er hat die Adresse unterschrieben, weil er bisher die päpstliche Infallibilität nicht geglaubt hat. Jetzt ist er aber bereit, sie zu glauben, sich dem Urtheile der Kirche zu unterwerfen, er würde bloß der materiellen Häresie sich schuldig gemacht haben und kann losgesprochen werden.

d) S. klagt sich selber an; er hat die Adresse unterschrieben, eben weil er die päpstliche Infallibilität nie und nimmer glauben kann und will; er kann und will auch nicht anerkennen die Autorität des vaticanischen Concils. Dieser irrt nicht bloß, er ist pertinax, kann natürlich nicht losgesprochen werden, ist ein haereticus formalis und als Excommunicirter zu behandeln. Will ein Solcher später losgesprochen werden, ist die facultas absolvendi ab haeresi einzuholen, außer der Beichtvater wäre schon damit versehen.

e) S. beichtet, er habe, als er die Adresse unterschrieb, schon gewußt, daß er einem von der kirchlichen Lehrautorität ausgesprochenen Glaubenssage widerspreche. Er bereue dieses jetzt. — In diesem Falle war er wohl in foro interno haereticus, ob aber auch in foro externo, da doch die eigentliche pertinacia nicht vorhanden ist, wäre zweifelhaft. Ich meine, er könnte vom gewöhnlichen Beichtvater losgesprochen werden.

Was den voraus ein paarmale erwähnten Widerruf betrifft, kommt sehr viel darauf, ob die Unterschrift sehr notorisch war, ob Wenigen oder fast gar nicht bekannt, ob die Person in Ansehen steht und ihr Wort von Gewicht ist. Darum sagte ich, der Widerruf müsse entsprechend sein. In manchen Fällen könnte eine ganz öffentliche Zurücknahme verlangt werden müssen, nach Umständen könnte eine Erklärung vor ein Paar Zeugen genügen, oder auch die dem Seelsorger eingeräumte Erlaubniß, die Thatsache der Zurücknahme anderen Pfarrangehörigen mitzutheilen. In unserer Diocese, wo die Döllingerei nicht die Wichtigkeit hatte, dürfte es nur wenige Fälle eines förmlichen Widerrufs geben, außer bei Jenen, welche die Sache mit Wort und Schrift unterstützt und gefördert haben.

D) Sempr. beichtet, sagt aber nichts von der Unterfertigung einer Döllinger-Adresse. Der Beichtvater kennt ihn und weiß ganz zuverlässig, nicht bloß durch Hörensagen, daß er eine solche unterzeichnet hat. — Hat er ihn hierüber zu befragen?

In der Regel könnte hier ein Befragen und Belehren wohl am Plage sein, doch wieder mit Unterschied. Wenn sich zeigte, Sempr. habe bona fide gehandelt, er habe z. B. durch schlechte Lectüre aufgeregt wirklich gemeint, es handle sich nur darum, gegen die sogenannten politischen Uebergriffe Rom's protestiren zu wollen, oder wenn, während Sempr. sonst gut disponirt ist, in diesem Punkte nicht viel Erfolg sich erwarten ließe — da könnte das Befragen unterbleiben. Es gibt derlei Individuen, die unüberlegt dareingingen. Die Kirche ist in kritischen Zeiten insbesondere stets schonend in ihrem Vorgehen, und so wird ein solches Verfahren auch für den Confessarius angezeigt sein. — Ob der Pönitent S. bona oder mala fide handelte, könnte der Beichtvater vielleicht erfahren durch allgemeine Fragen, z. B. ob er keine Glaubenszweifel habe, ob er Alles glaube, was die Kirche zu glauben vorstellt u. dgl. Kommt die Antwort, er glaube ohnehin Alles, er habe weiter keine Zweifel, so handelte er sicherlich bona fide. Kommt aber z. B. die Antwort, er glaube Alles, nur die Unfehlbarkeit des Papstes nicht, dann müßte näheres Befragen und Belehren eintreten, weil er sich selber angibt. Wie er dann zu behandeln wäre, wenn er diesen Glaubenssatz gar nicht annehmen wollte, wurde früher schon gesagt. — Anders wäre es in Diöcesen, wo die Bischöfe ausdrücklich strenge Maßnahmen gegen die Unterschreiber bekannt gegeben haben. Dort müßte gefragt werden.

III. Sempron. ist Mitglied eines liberalen Vereines und hat eine Döllinger-Adresse unterschrieben.

A) S. beichtet. Ist er ohne alle Veranlassung zu befragen, ob beide Punkte bei ihm eintreffen? Nein.

B) S. beichtet. Der Beichtvater vermuthet, hat sogar etwas läuten gehört, als ob S. Mitglied und Unterschreiber wäre. — Hat er ihn direct zu fragen? Nein, wenn die Beichte dazu keine Veranlassung gibt. Höchstens können allgemeine Ermahnungen und Warnungen angezeigt sein.

C) Sempr. klagt sich selber an, er sei Mitglied eines liberalen Vereines und habe die Döllinger-Adresse unterschrieben. — Dann ist er nach beiden Seiten so zu behandeln, wie oben angegeben wurde.

D) Sempr. beichtet, klagt sich aber nicht an, ein Mitglied eines liberalen Vereines zu sein und auch die Döllinger-Adresse unterschrieben zu haben; der Beichtvater weiß aber Beides ganz gewiß, vielleicht aus des Pönitenten eigenem Munde außer dem Beichtstuhle, oder er sah seine Unterschrift.

In diesem Falle gilt so ziemlich das früher Angeführte. — Eine bona fides ist auch hier möglich, namentlich in den Diöcesen, wo die Döllingerei nicht so hohe und entscheidende Bedeutung hatte. Die bona fides ist möglich, weil in den Versammlungen des liberalen Vereines höchst wahrscheinlich nicht der wahre Sinn der Infallibilität des Papstes gezeigt wurde, sondern wahrscheinlich im Sinne des Dr. Schulte die politische Seite betont und viele Scheingründe gegen die Freiheit des vaticanischen Concils u. s. w. angeführt worden sind. Wäre also Sempr. offenbar in bona fide und etwa auch kein besonderer Erfolg zu erwarten, so würde das specielle Befragen und Belehren vielleicht besser unterbleiben, und eine allgemeine Belehrung über Wichtigkeit des Glaubens vorzuziehen sein.

Ich sage, die bona fides ist hier möglich, gestehe aber selber, daß sie hier recht selten sein dürfte, weil in den Versammlungen der liberalen Vereine auch sonstige glaubenslose oder glaubenswidrige Reden vorkommen.

Wir haben bis jetzt den körperlich noch gesunden Sempronius in den Beichtstuhl kommen lassen. Jetzt wollen wir ihn als schwerkrank auf dem Sterbebette liegen und den Beichtvater zu ihm hinzutreten lassen. Betrachten wir nun den Todkranken nach der dreifachen Situation, in der wir den Gesunden uns betrachtet haben.

I.

A) Semp. ist nicht zu befragen, ob er nicht Mitglied eines liberalen Vereines war, wenn er dazu keine Veranlassung gibt.

B) Der Beichtvater wird ihn auch nicht fragen, wenn er bloß vermuthen möchte oder vom bloßen Hörensagen es hätte, daß S. Mitglied eines liberalen Vereines war.

C) S. klagt sich selber an, daß er ein solches Mitglied war. Die Behandlung wäre ungefähr wie beim Gefunden, nur nach Beschaffenheit der Krankheit kürzer, liebevoller, väterlicher. Gar zu hoch wäre demselben die Mitgliedschaft als solche nicht anzurechnen, um ihn nicht zu verhärten oder die sonstige Disposition zu erschweren, da ja nicht die Mitgliedschaft als solche die Sünde, sondern nur die Gelegenheit zur Sünde ist.

Hätte aber Semp. in den Versammlungen notorisch Reden gegen Glauben und Kirche gehalten, dann wäre er wohl zu bereden, etwa vor Zeugen oder wenigstens vor den Hausgenossen einen Widerruf zu machen. Die hartnäckige Verweigerung eines solchen könnte wohl auch einen Grund zur Verweigerung der Absolution darbieten, aber soviel möglich, ist immer der *mitior agendi modus* zu wählen. Es käme dabei auch viel auf die Beschaffenheit der Person an, z. B. bei einem Bauer, der sich in den liberalen Verein hat hineinschwaßen lassen, ist die *ignorantia* da, um so mehr, da in mancher Gegend nicht die genügende Belehrung gegeben wird. Uebrigens ist diese *ignorantia* auch bei Städtern vorhanden.

D) Der kranke S. sagt nichts, daß er Mitglied eines liberalen Vereines war, der Beichtvater weiß es aber gewiß. — Je nach Beschaffenheit, ob er mehr *bona* oder *mala fide* es gewesen zu sein scheint, wäre zu fragen oder nicht. Gar zuviel ist ein Sterbenskranker bezüglich dieser Mitgliedschaft nicht zu plagen, weil er ja ohnehin für den Fall der Genesung die Gelegenheit zur Sünde zu meiden verspricht. — Wenn übrigens der Kranke recht gut disponirt ist, kann ihn der Confessarius

auch leicht erinnern und zur Reue stimmen für den Fall, daß er gefehlt oder Aergerniß gegeben hätte.

Wäre des Kranken Disposition ohnehin nicht die allerbeste, sein Glaube im Ganzen etwas schwach, so ist besser, ihn gar nicht an die Mitgliedschaft zu erinnern, um ihn nicht vielleicht zu verbittern oder das ohnehin schwache Glaubenslicht noch zu vermindern. Erlaubt ja die Kirche bei dem Tode Nahen auch bei zweifelhafter Disposition *sub conditione* zu absolviren, bei sehr Schwachen von der Vollständigkeit der Beichte abzusehen, so wird es gewiß auch kirchlich sein, bei zweifelhaftem Erfolge das Befragen über unsern Punkt zu unterlassen. — Im Falle aber der Kranke öffentlich Aergerniß gegeben, dann ist er wohl zu erinnern und eine Art Widerruf zu veranlassen.

II.

A) Ob S. eine Döllinger-Adresse unterschrieben, ist ohne Veranlassung nicht zu fragen.

B) Auch nicht bei bloßer Vermuthung oder beim bloßen Hören von Außenher.

C) Klagt sich der kranke S. selber an, er habe eine solche Adresse unterschrieben, ist es im Ganzen, wie beim Gesunden. Bereut er, glaubt er die Infallibilität des Papstes, ist er zu absolviren. — Hätte er heftig und öffentlich gegen die päpstliche Infallibilität agitirt, selbst geworben für Sammlung von Unterschriften der Döllinger-Adresse, dann wäre wohl ein Widerruf in entsprechender Weise nöthig. Hätte er aber, namentlich in den bayrischen Diöcesen, *cum pertinacia* gegen die Infallibilität, gegen das vaticanische Concil angekämpft, dann ist er als Excommunicirter zu behandeln, und wenn Todesgefahr vorhanden, nur *cum reincidentia* zu absolviren.

D) S. hat unterschrieben, klagt sich aber nicht an, der Beichtvater weiß es aber gewiß; muß dieser ihn befragen? — Er thut vielleicht am besten, ganz allgemeine Fragen zu stellen, ob S. stets Alles geglaubt habe, was die Kirche zu glauben vor-

stellt, ob er seinen Glauben nie und in keinem Punkte verleugnet habe, oder ob er sich von religionslosen Menschen nie habe zur Verleugnung des Glaubens oder eines Glaubenssatzes hinreißen lassen. — Anders wäre es freilich, wenn er notorisch ein Agitator gegen das Infallibilitäts-Dogma gewesen wäre, in welchem Falle er zu erinnern und so zu behandeln wäre, wie gerade vorher gesagt worden ist im Punkte C.

III.

Die dritte Situation des schwerkranken Sempr. erledigt sich nun von selber, nach der er Mitglied des liberalen Vereines und Unterschreiber ist.

Er ist ohne Veranlassung, oder auf bloße Vermuthung oder Gerede hin nicht direct zu fragen. Klagt er sich selber an, ist er zu behandeln, wie oben einzeln gesagt worden ist.

Ist beides dem Beichtvater ganz gewiß bekannt, aber S. klagt sich nicht an, bleibt auch die Behandlung, die vorher angegeben ist.

Ich habe, Hochw. Herrn, indem ich den uns vorgelegten praktischen Fall so sehr zerstückelte, geglaubt, zu bestimmteren Antworten gelangen zu können, habe aber im Verlaufe des Schreibens gemerkt, wie langweilend diese Form geworden ist. Es war aber, da ich erst gestern und vorgestern die Sache zusammenschrieb, nimmer möglich, sie abzuändern und in eine gefälligere Form zu kleiden.

R.